

Allgemeine Mandatsbedingungen

MGM Rechtsanwälte
Müller Goll-Müller
Partnerschaftsgesellschaft

1. **Geltungsbereich**

Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart, so gelten die nachfolgenden „Allgemeinen Mandatsbestimmungen“ für alle Geschäftsbeziehungen mit den Mandanten. Sie gelten, vorausgesetzt es erfolgt keine andere Vereinbarung in Schrift- oder Textform auch für zukünftige Aufträge / Mandate.

2. **Inhalt und Durchführung des Auftrages / Mandats**

2.1. Das Auftrags- bzw. Mandatsverhältnis beginnt mit der Auftrags- / Mandatsannahme und endet mit Beendigung desselbigen gemäß Ziffer 7. Wir behalten uns das Recht vor, Aufträge oder Anfragen abzulehnen, insbesondere in Fällen einer Interessenskollision.

2.2. Wir schulden keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg. Gegenstand des Auftrages ist jeweils die vereinbarte Leistung. Die Aufträge werden durch uns nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und nach bestem Wissen ausgeführt. Zur Durchführung des Auftrages / Mandates sind wir berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und uns gegebenenfalls zur Durchführung des Auftrages / Mandates sachverständiger Personen zu bedienen.

2.3. Bei einer Beauftragung zur Erstellung von Verträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen etc. ist Gegenstand des Auftrages nur die Erstellung des jeweiligen Schriftstückes. Wir sind zu einer laufenden Pflege und Anpassung an neue rechtliche oder tatsächliche Bedingungen nur verpflichtet, soweit dies ausdrücklich mit dem Mandanten vereinbart wurde.

3. **Mitwirkungspflichten**

3.1. Der Mandant ist verpflichtet, uns unaufgefordert alle in Zusammenhang und zur Durchführung des Auftrages notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Erklärungen vollständig und rechtzeitig zu übergeben.

3.2. Unterlässt der Mandant eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann er aus diesem Versäumnis keine Ansprüche uns gegenüber herleiten, wenn sein Unterlassen zu einer Verschlechterung seiner Rechtsposition geführt hat, insbesondere wenn er dadurch rechtliche Nachteile gleich welcher Art erleidet (z. B. Nichtvorbringen entscheidungserheblicher Tatsachen, Verspätung, Verlust eines Rechtsmittels bzw. – behelfs, u.a.).

3.3. Kommt der Mandant mit der Annahme einer von uns angebotenen Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, nach Bestimmung einer angemessenen Nachfrist, das Vertrags- / Mandatsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Unberührt hiervon bleibt unser Anspruch auf Ersatz der uns durch dieses Verhalten oder die unterlassene Mitwirkung nach Ziffer 3.2 entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn wir von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

3.4. Der Mandant ist nicht berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse, insbesondere Verträge, Vertragsentwürfe, Vertragsmuster, Gutachten etc. ohne unsere schriftliche Zustimmung an unbefugte Dritte weiterzugeben.

3.5. Schweigen des Mandanten:

Für den Fall, dass der Mandant auf Fragen, Empfehlungen, Ratschläge u.a., die er von uns erhalten, z. B. im Rahmen einer Prozesshandlung (Einlegung eines Rechtsmittels, Rücknahme einer Klage, Rücknahme eines Rechtsmittels etc.) oder Abschluss bzw. Widerruf eines Vergleiches schweigt, gilt sein Schweigen hierauf innerhalb der von uns gesetzten oder durch das Gericht gesetzten Frist ausdrücklich als Zustimmung zu unserem Vorschlag. Dies gilt nicht, wenn wir den Mandanten nicht über die Bedeutung des Schweigens aufgeklärt haben.

4. **Verschwiegenheitsverpflichtung**

4.1. Gesetzlich sind wir und unsere Mitarbeiter verpflichtet, über alle Tatsachen, die uns im Rahmen der Ausführung des Auftrages bekannt gemacht werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt dann nicht, wenn der Mandant uns von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert über die Beendigung des Vertrags- / Mandatsverhältnisses fort.

4.2. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nicht in Fällen offenkundiger oder öffentlich bekannter Tatsachen. Sie besteht ebenfalls nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist. Auch sind wir von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden, soweit wir nach den Versicherungsbedingungen unserer Vermögenshaftpflichtversicherung zur entsprechenden Information und Mitwirkung verpflichtet sind.

4.3. Es ist uns erlaubt, Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Erklärungen über die Ergebnisse unserer Tätigkeiten Dritten nur mit Zustimmung des Mandanten auszuhändigen. Es ist uns jedoch gestattet, Berichte, Gutachten, Urteile und sonstige schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit dem Auftrag / Mandat in anonymisierter Form für Veröffentlichungen gleich in welchem Medium (Zeitschrift, Website, Mandantenrundschreiben u.a.) zu verwenden.

5. Haftung/Berufshaftpflichtversicherung

- 5.1. Wir sind immer im höchsten Maße darum bestrebt, unsere Leistungen sorgfältigst zu erbringen. Es ist jedoch nie ganz auszuschließen, dass durch ein fahrlässig von uns verursachten Beratungsfehler Schadensersatzansprüche entstehen können. Hierfür sind wir gesetzlich versichert. Die Deckungssumme unserer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf) beträgt pro Berufsträger und Schadensereignis bis zu maximal EUR 1.500.000,00 und bis zu einer Jahreshöchstleistung von EUR 3.000.000,00 für alle Schäden eines Berufsträgers während eines Kalenderjahres. Die Haftung des bzw. der beauftragten Rechtsanwälte wird für diese Fälle normaler Fahrlässigkeit auf den Höchstsatz von EUR 1.500.000,00 begrenzt. Im Falle eines höheren Haftungsrisikos kann die Deckungssumme der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung entsprechend erweitert werden. In diesem Falle ist der Mandant verpflichtet, uns den dadurch erhöhten Versicherungsbetrag zu erstatten. Gibt der Mandant uns keine entsprechende Weisung, die Deckungssumme entsprechend zu erhöhen, sind wir hierzu nicht verpflichtet. Im Falle der Erhöhung der Deckungssumme sind wir berechtigt, mit dem Auftrags- / Mandatsverhältnis erst zu beginnen, nachdem der Mandant uns den entsprechenden Erhöhungsbetrag geleistet hat und die Versicherungspolice entsprechend vorliegt. Dadurch bedingte Verzögerungen gehen nicht zu unseren Lasten.
- 5.2. Für vertraglich vereinbarte Tätigkeiten, die nicht rechtsberatender Natur sind, übernehmen wir die Haftung nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder im Rahmen einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von Kardinalpflichten.
- 5.3. Mündliche und fernmündliche Auskünfte und Erklärungen außerhalb von bestehenden Vertragsverhältnissen bzw. vor Beginn der Mandatierung sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

6. Kommunikation mittels Telefax und E-Mail

Vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger schriftlicher Erklärung ist der Mandant damit einverstanden, auch in Kenntnis des Umstandes, dass vom Inhalt des Schriftverkehrs unter Umständen unbefugte Dritte Kenntnis erlangen können, dass der Schriftverkehr mit uns mittels Telefax und E-Mail erfolgen kann. Er ist damit einverstanden, dass der Email-Verkehr grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt, es sein denn, der Mandant widerspricht dem ausdrücklich.

7. Vergütung

- 7.1. Die Vergütung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Inhalt einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung. Sofern keine solche Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wird, erfolgt eine Abrechnung nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
- 7.2. Wir sind berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungseingänge mit offenen Vergütungsforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

8. Beendigung des Auftrags / Mandats

- 8.1. Das Auftragsverhältnis / Mandat endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Kündigung oder durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Auftrages / Mandates.
- 8.2. Beide Parteien können unter den Voraussetzungen des § 627 BGB das Auftragsverhältnis / Mandat jederzeit kündigen. Der Mandant wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kündigung nach § 627 BGB die Verpflichtung bestehen bleibt, der Kanzlei den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung zu erstatten.
- 8.3. Soweit der Vertrag durch uns gekündigt wird, werden wir zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch die erforderlichen zumutbaren Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf durch Anwaltswechsel).
- 8.4. Wir sind grundsätzlich dazu verpflichtet, dem Mandanten alles heraus zu geben, was uns zur Ausführung des Auftrages überlassen wurde und was wir aus dieser Geschäftsbesorgung erlangt haben. Dies beinhaltet auch die Herausgabe sämtlicher für den Mandanten im Zusammenhang mit dem Auftrag erforderlichen Nachrichten. Wir sind jedoch berechtigt, gegen Ansprüche des Mandanten auf Auszahlung von Fremdgeld mit eigenen Honoraransprüchen gegen den Mandanten entsprechend aufzurechnen und gegen vorbezeichnete Herausgabeansprüche des Mandanten wegen rückständiger Honorar- bzw. Auslagenerstattungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht in angemessenem Umfang auszuüben.
- 8.5. Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses bzw. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen des Mandanten bei uns abzuholen.

9. Aktenaufbewahrungsfrist

Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass unsere Pflicht Akten aufzubewahren und an den Mandanten heraus zu geben 36 Monate nach Ende des Auftrages erlischt.

10. Verjährung / Ausschlussfrist

- 10.1. Schadensersatzansprüche des Mandanten uns gegenüber verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, vorausgesetzt, der Schadensersatzanspruch des Mandanten verjährt kraft Gesetzes nicht innerhalb einer kürzeren Verjährungsfrist. Sollte das Mandatsverhältnis nicht bereits frühzeitiger beendet sein, so gilt der Auftrag spätestens mit der Übersendung der letzten Honorarrechnung als beendet.

10.2. Ausschlussfrist:

Unabhängig von der Verjährung der Schadensersatzansprüche können diese uns gegenüber nur innerhalb einer Ausschlussfrist von **12 Monaten** geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Mandant von dem Schaden und von dem anspruchsbegründeten Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, vorbehaltlich zwischenzeitlich ist nicht bereits Verjährung eingetreten.

Der Schadensersatzanspruch erlischt ebenfalls, wenn der Mandant nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung durch uns Klage erhoben hat und wir den Mandanten auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen haben.

Die vorbezeichneten Regelungen zur Ausschlussfrist gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung. Sie gelten nicht, soweit der Mandant Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnis München.

11.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

11.3. Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

11.4. Salvatorische Schlussklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Mandatsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Gewollten der Parteien am nächsten kommt.